

dürfen sic nur in L Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuer-
sicheren Räumen gehalten werden.

2.

Wagen, welche mit den genannten Stoffen besaden sind, dürfen unter bedeckten
Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

3.

Das Raffiniren der obgenannten Materialien ist nur in Localitäten gestattet, in
denen dasselbe von der Polizeibehörde besonders genehmigt ist.

4.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldbuße von 3 bis 50 Thalern,
im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

5.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Ausführung für die Städte die Stadtgemein-
devorstände, für das platte Land die Landrathsämter beauftragt sind, tritt mit ihrer Pub-
likation in Kraft, es haben aber die gedachten Behörden zu Ausführung der unter 1.
enthaltenen Bestimmungen angemessene Tristen zu setzen und erst nach deren Ablauf
strafend einzuschreiten.

Wera, den 3. Februar 1863.

Fürstliches Ministerium.

v. P a r b o u.

Münch.

3) Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der
Nähe von Eisenbahnen betr., vom 28. Juni 1864.

(Publ. in Nr. 27 der Amts- und Verordnungsblätter vom Jahre 1864.)

Zur Vermeidung der Feuergefahr werden für Errichtung von Gebäuden und La-
gerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen mit höchster Genehmigung Sr.
Durchlaucht des Fürsten hiedurch folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt ge-
macht: